jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/5/25 13Os65/76, 13Os171/76, 11Os107/79, 11Os134/80, 10Os6/81, 13Os108/82, 15Os166/93, 17

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1976

Norm

StGB §26 Abs1
StGB §26 Abs3
StPO §445

Rechtssatz

Auch bei der gemäß § 26 Abs 3 StGB im selbständigen (objektiven) Verfahren durchzuführenden Einziehung müssen die Voraussetzungen des § 26 Abs 1 StGB, somit eine konkrete mit Strafe bedrohte, - nicht allerdings auch eine in concreto strafbare Handlung - vorliegen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 65/76
  Entscheidungstext OGH 25.05.1976 13 Os 65/76
  Veröff: EvBl 1976/288 S 663
- 13 Os 171/76
  Entscheidungstext OGH 16.12.1976 13 Os 171/76
  Beisatz: Mit gerichtlicher Strafe bedrohte Anlaßtat. (T1)
- 11 Os 107/79
  Entscheidungstext OGH 31.07.1979 11 Os 107/79
  Beisatz: Die bloße Vermutung der Einziehungsvoraussetzungen reicht nicht aus. (T2)
- 11 Os 134/80
  Entscheidungstext OGH 05.11.1980 11 Os 134/80
  Vgl auch; Hier: Zu § 26 Abs 1 StGB. (T3)
- 10 Os 6/81
  Entscheidungstext OGH 10.03.1981 10 Os 6/81
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Aufrechterhaltung eines im subjektiven Verfahren gemäß § 16 Abs 3 SGG ergangenen Verfallsausspruchs als Einziehungserkenntnis gemäß § 26 Abs 3 StGB nach Freispruch wegen Verjährung. (T4)
- 13 Os 108/82
  Entscheidungstext OGH 09.09.1982 13 Os 108/82

Beisatz: Diese individuelle, mit Strafe bedrohte Handlung muß - im Urteil (§§ 445, 446 StPO) festgestellt sein. (T5)
Veröff: EvBl 1983/57 S 217

- 15 Os 166/93
  Entscheidungstext OGH 20.01.1994 15 Os 166/93
  Beis wie T5
- 17 Os 23/13f
  Entscheidungstext OGH 30.09.2013 17 Os 23/13f
  Vgl auch; Beisatz: Einziehung nach § 26 StGB setzt eine Anlasstat, also die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung voraus. Schuldausschließungsgründe, persönliche Strafausschließungsgründe, Rücktritt vom Versuch und Verjährung hindern die Einziehung nicht. Haben die Tatrichter einen Schuldausschließungsgrund bejaht, welcher der Einziehung zwar nicht entgegensteht, zur von dieser vorausgesetzten mit Strafe bedrohten Handlung aber keine ausreichenden Feststellungen getroffen, ist die Einziehung mit Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO behaftet. (T6)
- 15 Os 155/18k
  Entscheidungstext OGH 27.02.2019 15 Os 155/18k
  Beis wie T6; Beisatz: Einziehung setzt auch im Fall eines Freispruchs eine Anlasstat, also die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung voraus. Eine solche liegt (nur) dann vor, wenn der Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt ist. (T7)
- 15 Os 159/18y
  Entscheidungstext OGH 27.02.2019 15 Os 159/18y
  nur: Die Einziehung im objektiven Verfahren ist unabhängig von der allfälligen Verjährung der Strafbarkeit der Tat möglich. (T8)
  Dies gilt auch für Einziehung nach§ 33 Abs 2 MedienG. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0090501

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at